

Albani
6./XII. 1917

181

Der Randvertrag Italiens.

Wort. auf der Abmahnung zwischen Italien und den übrigen Verbändmächten.

Stockholm, 4. Dezember.

„Prawda“ vom 28. v. M. setzt die Veröffentlichung der geheimen Dokumente fort und teilt den Vertrag mit den England, Frankreich und Rußland mit Italien einzuzugehen, um den Verband die Hilfe Italiens zu sichern. Hier sei folgender Auszug mitgeteilt:

Der italienische Botschafter in London Marquis Imperiali beehrt sich im Auftrage seiner Regierung dem Staatssekretär Sir E. Grey, dem französischen Botschafter (London) Cambon und dem russischen Botschafter (London) Graien Benckendorff nachstehendes Schriftstück mitzuteilen:

Artikel 1. Zwischen den Generalstäben Frankreichs, Großbritanniens, Rußlands und Italiens soll unverzüglich eine Militärkonvention abgeschlossen werden. Diese Konvention wird das Mindestmaß der Streitkräfte bestimmen, welches Rußland gegen Oesterreich-Ungarn zu senden hat für den Fall, daß letztgenannte Macht alle ihre Kräfte gegen Italien richten sollte und Rußland sich dafür entschieden hätte, hauptsächlich Deutschland anzugreifen.

Die genannte Militärkonvention wird gleichfalls Fragen, betreffend Waffenruhe festlegen, soweit solche vom höchsten Armeekommando abhängen können.

Artikel 2. Seinerseits verpflichtet sich Italien, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln den Krieg im Bunde mit Frankreich, Großbritannien und Rußland gegen alle mit ihnen kriegführenden Mächten zu führen.

Artikel 3. Frankreichs und Englands Seestreitkräfte werden Italien ungehinderte tätige Mitwirkung leisten, solange Oesterreichs Flotte nicht vernichtet ist, bis zum Friedensschluß. Zwischen Frankreich, Großbritannien und Italien soll unverzüglich eine Konvention, den Seekrieg betreffend, abgeschlossen werden.

Artikel 4. Bei dem künftigen Friedensschluß soll Italien erhalten: die Gebiete des Trentino, das ganze südliche Tirol bis zu dessen natürlicher Grenze, als welche der Brenner zu betrachten ist, die Stadt Triest mit Umgebung, die Grafschaft Görz und Gradiska, ganz Istrien bis zum Quarnero mit den istrischen Inseln und Lussin, ebenso die kleineren Inseln Plavniot (?), Unie, Cacti-Doti (?), Palazzolo, San Pietro dei Nembri, Asmello und Gruica und der umliegenden Län. er. (Ein Zusatz bezeichnet die Grenzen näher!)

Artikel 5. Ferner erhält Italien die Provinz Dalmatien mit ihrem gegenwärtigen Umfang unter Hinzufügung von Bissarica (?) und Trebinia im Norden und im Süden das ganze Gebiet bis zu einer Linie, gezogen vom Strande der Plankalaz(?)-Spitze nach Osten bis zur Wassercheide, wodurch in Italiens Besitz alle Täler der Flüsse kämen, welche bei Sebenico münden, also Cicolo, Kerla und Butisniza, nebst allen ihren Zuflüssen. Ebenso fallen Italien alle Inseln zu, welche nach Norden und Westen von Dalmatiens Küste liegen usw.

Artikel 6. Italien erhält mit vollem Besitzrecht Salona, die Inseln Casseno und ein Gebiet, das hinreichend groß ist, um diese Besitzung in militärischer Hinsicht zu sichern, — vorzugsweise zwischen dem

Fluß Bopiza im Norden und im Osten, und der Grenze des Distriktes Chimara im Süden.

Artikel 8. Italien erhält mit vollem Besitzrecht alle von ihm jetzt besetzten Inseln des Dodekanes.

Artikel 11. Italien erhält den Anteil der Kriegskontribution, der dem Masse seiner Opfer und Anstrengungen entspricht.

Artikel 13. Für den Fall einer Ausdehnung der französischen und englischen Kolonialbesitzungen in Afrika auf Kosten Deutschlands erkennen Frankreich und Großbritannien grun sätzlich das Recht Italiens an, Kompensationen zu fordern in Form einer Ausdehnung seiner Besitzungen in Cythrea, Somaliland, Libyen und den an Frankreichs und Englands Kolonien grenzenden Gebieten.

Artikel 15. Frankreich, England und Rußland übernehmen die Verpflichtung, Italien darin zu unterstützen, den Heiligen Stuhl daran zu hindern, irgendwelche diplomatischen Schritte für die Erreichung eines Friedensschlusses oder die Regelung von mit dem gegenwärtigen Kriege zusammenhängenden Fragen zu unternehmen.

Artikel 16. Vorliegender Vertrag soll geheim gehalten werden. Was Italiens Anschluß an die Deklaration vom 5. September 1915 betrifft, so wird diese Deklaration erst veröffentlicht werden, sobald Italien Krieg erklärt oder eine Kriegserklärung erhalten hat. Italien erklärt, so bald wie möglich aktiv aufzutreten, auf jeden Fall nicht später als einen Monat nach der Unterzeichnung des vorliegenden Dokumentes durch alle Parteien, die es angeht.